

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 40

- **Kauf eines mangelhaften Gebrauchtwagens – Beschaffenheitsvereinbarung oder (unwirksamer) Gewährleistungsausschluss, Erstattung von Gutachter- und Rechtsanwaltskosten**

OLG Stuttgart, Urteil vom 10.08.2023, AZ: 2 U 41/22

Zeigt sich der Mangel an einem gebrauchten Fahrzeug sechs Monate nach dem Kauf, so kann vermutet werden, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat. Die Deklaration des Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ sorgt nicht automatisch für eine Einbeziehung vorliegender Mängel in den Kaufvertrag. Der Mangelhaftigkeit steht auch die Besichtigung und Probefahrt durch den kaufenden Verbraucher nicht entgegen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko fällt in die Verantwortungssphäre des Schädigers**

AG Braunschweig, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 120 C 119/23

Viel hilft viel, dachte offenbar eine Versicherung und hatte einfach alle Schadenpositionen kräftig gekürzt. Das AG Braunschweig hingegen hielt das Urteil mit Hinblick auf das auch der Versicherung bekannte Werkstattrisiko kurz und sprach vollen Ersatz zu. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz**

AG Fürth, Urteil vom 18.08.2023, AZ: 360 C 606/23

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um einen Umsatzsteueranteil gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG Fürth argumentiert zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenbeauftragung auch nach Vorstellung in einem Partnerbetrieb der Versicherung möglich**

AG St. Wendel, Urteil vom 07.09.2023; AZ 15 C 436/23

Auch wenn der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug in einen Partnerbetrieb der Versicherung bringt, verliert er nicht den Anspruch auf einen eigenen Sachverständigen. Dies gilt insbesondere wenn der Partnerbetrieb die Beschädigung nur in Augenschein genommen hat und keine tiefer gehende Schadenaufnahme erfolgte. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kauf eines mangelhaften Gebrauchtwagens – Beschaffenheitsvereinbarung oder (unwirksamer) Gewährleistungsausschluss, Erstattung von Gutachter- und Rechtsanwaltskosten**

OLG Stuttgart, Urteil vom 10.08.2023, AZ: 2 U 41/22

Hintergrund

Die Klägerin erwarb vom Beklagten (gewerblicher Fahrzeughändler) einen gebrauchten Mercedes SLK. Dieser war im August 1999 erstmals zugelassen worden und wies zum Zeitpunkt des Kaufs eine Laufleistung von 157.690 km auf. Der Kaufpreis betrug 4.900,00 €. Im Kaufvertrag hieß es:

„Das Fahrzeug wird als Bastelfahrzeug gebraucht und [in] altersgemäßem Zustand verkauft. Der Käufer hat das Fahrzeug besichtigt und Probe gefahren. Er hat den vorgefundenen Zustand akzeptiert.“

Nach der Übergabe des Mercedes rügte die Klägerin mehrfach Mängel und trat letztendlich per Anwaltsschreiben vom 24.08.2018 vom Kaufvertrag zurück. Der Beklagte ließ wiederum per Anwaltsschreiben vom 19.09.2018 die Rücktrittserklärung als unbegründet zurückweisen.

Daraufhin beauftragte die Klägerin am 15.10.2018 einen Privatgutachter mit der Erstellung eines Gutachtens zu den streitigen Mängeln. Die Klägerin war der Ansicht, das Fahrzeug sei bei Übergabe mangelhaft gewesen. Bei kalten Temperaturen habe der Motor gestottert und das Gas nicht angenommen. Erst nach einigen Kilometern sei er normal gelaufen. Auf die Nachbesserungsarbeiten auf Beklagtenseite hin habe sich der Zustand verschlimmert. Das Fahrzeug habe dann auch im warmen Zustand geruckelt – dies vor allem beim Beschleunigen.

Nachdem man sich außergerichtlich nicht einigen konnte, forderte die Klägerin zunächst vor dem LG Heilbronn (AZ: 5 O 108/19) Zug um Zug gegen Rückgabe des Mercedes die Zahlung von 4.655,98 € nebst Zinsen. Weiterhin begehrte sie u.a. Gutachterkosten in Höhe von 1.873,02 € und die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe 650,34 €.

Das LG Heilbronn holte ein Sachverständigengutachten ein und vernahm auch Zeugen. Sodann verurteilte es den Beklagten zur Rückzahlung von 4.450,04 €. Der Beklagte habe sich mit der Rücknahme des Pkws auch in Annahmeverzug befunden. Die Klägerin müsse sich allerdings einen Nutzungsvorteil (Wertersatz in Höhe von 249,96 €) für zurückgelegte 4.709 km anrechnen lassen.

In der Besitzzeit der Klägerin bildete sich Schimmel im Fahrzeuginneren, da die Klägerin das Fahrzeug offenstehen gelassen hatte. Die Beklagte berief sich auch auf Schäden am Fahrzeug, welche in der Besitzzeit der Klägerin eintraten (neben dem Schimmelbefall: 1.400,00 €, Lackkratzer: 1.000,00 €, Schaden am Frontscheinwerfer: 600,00 €). Diese Beträge sprach das LG Heilbronn allerdings nicht zu. Für die Schimmelbildung könne der Beklagte von der Klägerin allerhöchstens Wertersatz in Höhe von 200,00 € fordern. Hier stellte der erstinstanzliche Sachverständige fest, dass durch eine professionelle Fahrzeugreinigung mit Kosten von 100,00 bis 200,00 € gerechnet werden könne. Die Beklagte habe nicht bewiesen, dass die Lackkratzer schon bei Übergabe vorhanden gewesen seien. Bei der Beschädigung der Frontscheinwerfer habe es sich um typische Gebrauchsspuren gehandelt.

Die Klägerin ging in Berufung und begehrte den Ersatz auch der Gutachter- und Rechtsanwaltskosten. Die Berufung war überwiegend erfolgreich.

Aussage

Das OLG Stuttgart stellte fest, dass die Klägerin die Erstattung der angefallenen Gutachterkosten gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB verlangen könne. Die Pflicht zur Nacherfüllung habe der Beklagte schuldhaft verletzt. Diese Pflichtverletzung war adäquat kausal für die Gutachterkosten. Die Klägerin durfte die Beauftragung des Gutachters auch als erforderlich ansehen.

Das OLG Stuttgart ging nicht von einem wirksamen Gewährleistungsausschluss aus und verwies auf die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs. Danach seien gewährleistungsbeschränkende Vereinbarungen vor Mitteilung eines Mangels unzulässig. Die Klausel im Kaufvertrag, wonach die Klägerin das Fahrzeug besichtigt und Probe gefahren und den vorgefundenen Zustand akzeptiert habe, sei ein unwirksamer Gewährleistungsausschluss, denn derartige Klauseln seien keine Beschaffenheits- oder Zustandsbeschreibungen, sondern beschränkten die Gewährleistung.

Gleiches gelte im Hinblick auf die Bezeichnung des Fahrzeuges als Bastlerfahrzeug. Grundsätzlich sei es zwar möglich, einen Gegenstand zum „Basteln“ zu verkaufen. Auf diese Weise könne auch grundsätzlich eine Haftung für die Funktionsfähigkeit ausgeschlossen werden. Entscheidend sei aber nicht der Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung, sondern der übereinstimmende tatsächliche Wille der Parteien. Im konkreten Fall habe der Käufer aufgrund der sonstigen Angaben des Verkäufers und des übereinstimmend zugrunde gelegten Vertragszwecks von einem funktionsfähigen Fahrzeug ausgehen dürfen. Die Bezeichnung als „Bastlerfahrzeug“ half damit dem Beklagten nicht.

Das Vorhandensein des Mangels stellte wiederum der vom LG Heilbronn bereits beauftragte Sachverständige fest. Die Zündkerze des zweiten Zylinders war teilweise ausgebrochen und der Dichtring mehrfach gequetscht. Die Zündkerze des vierten Zylinders hatte einen Riss. Es handelte sich nicht um Verschleiß, sondern einen Montagefehler. Hier verwies das OLG Stuttgart auf § 477 BGB, welcher eine Erleichterung der Beweislast zugunsten des Verbrauchers vorsehe. Aufgrund dieser Vorschrift müsse der Käufer nicht vortragen und nachweisen, auf welche Ursache hier zu Tage getretene mangelhafte Zustände zurückzuführen sind und ob diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers falle.

Die Vermutungswirkung des § 477 Halbsatz 1 BGB komme dem Käufer zum anderen grundsätzlich auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monate nach Übergabe zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz (latent) schon bei Gefahrübergang vorgelegen habe (BGH, NJW 2022, 686 Rn. 72). Zugunsten der Klägerin wurde mithin vermutet, dass der Mangel, der sich innerhalb der sechs Monate nach Übergabe zeigte, bereits bei Übergabe vorhanden oder zumindest (latent) angelegt gewesen war. Der Beklagte hätte darlegen und nachweisen müssen, dass die Vermutung mit der Art der Ware oder der Art des mangelhaften Zustands unvereinbar wäre. Dies gelang dem Beklagten im Prozess jedoch nicht.

Es genüge auch nicht eine bloße Erschütterung der Vermutung, sondern der Beklagte hätte den vollen Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsache erbringen müssen. Insbesondere aus dem Umstand, dass die Klägerin mit ihrem Fahrzeug nach Übergabe 4.677 km zurücklegte, könne nicht geschlussfolgert werden, dass die Beschädigungen an den Zündkerzen nicht schon bei der Übergabe des Fahrzeuges vorhanden gewesen wären.

Auch griff das OLG Stuttgart auf die Aussage des vom Gericht bestellten Sachverständigen zurück.

Das Verschulden des Beklagten werde gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Der Beklagte konnte sich hier nicht entlasten. Der Beklagte als Verkäufer hafte aus der Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung.

Umfasst vom Schaden seien auch die Gutachterkosten, denn diese seien bei einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen. Die Gutachterkosten seien auch der Höhe nach angemessen gewesen. Das pauschale Bestreiten der Üblichkeit und Angemessenheit der Kosten des Privatgutachtens auf Beklagtenseite sei nicht ausreichend gewesen.

Das OLG Stuttgart bestätigte auch den Anspruch der Klägerin auf Freistellung von den entstandenen Rechtsanwaltskosten. Der Beklagte habe seine Pflicht zur Nacherfüllung schuldhaft verletzt. Auch die angefallenen Rechtsanwaltskosten seien mithin adäquat-kausaler Schaden. Ein einfach gelagerter Fall, bei dem die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes aus der ex-ante-Sicht weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen wäre, habe nicht vorgelegen. Bezüglich der Rechtsanwaltskosten hielt das OLG Stuttgart lediglich einen Betrag von 492,54 € erstattungsfähig.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Stuttgart enthält mehrere für die Praxis wichtige Aussagen.

Zunächst können durch die Beschreibung des zu verkaufenden Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ die Gewährleistungsansprüche nicht einfach ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist nicht die im Kaufvertrag enthaltene Formulierung, sondern der tatsächliche Wille. Insbesondere wenn ein Fahrzeug zur Nutzung im Straßenverkehr veräußert wird, kommt es auf die Bezeichnung als „Bastlerfahrzeug“ nicht an.

Auch hilft es dem Verkäufer nicht, im Kaufvertrag festzuhalten, dass der Käufer das Fahrzeug besichtigt und Probe gefahren habe und den vorgefundenen Zustand akzeptiere. Auch damit lassen sich Gewährleistungsansprüche nicht ausschließen.

Weiterhin half hier der Käuferin die Vermutungswirkung des § 477 BGB. Nachdem feststand, dass Mängel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftraten, werde zugunsten der Klägerin auch vermutet, dass diese Mängel bereits bei Übergabe vorlagen bzw. zumindest angelegt waren. Der Beklagte konnte diese Vermutungswirkung nicht erschüttern.

Die weiteren Kosten für die nach Rücktritt beauftragten Privatgutachter und den Rechtsanwalt ließ das OLG Stuttgart als Schadenersatz zu. Hier werde das Verschulden des Verkäufers vermutet. Der Verkäufer konnte diese Vermutung nicht widerlegen. Der Kfz-Händler sollte also seine Pflicht zur Nachbesserung ernst nehmen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, später in einem Prozess auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Die rechtzeitige Hinzuziehung versierter fachanwaltlicher Hilfe ist dringend geboten.

Erstritten von RA Henrik Momberger, Düsseldorf

- **Werkstattrisiko fällt in die Verantwortungssphäre des Schädigers**
AG Braunschweig, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 120 C 119/23

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall macht die vorsteuerabzugsberechtigte Klägerin Ansprüche geltend. Der von der Klägerin beauftragte Sachverständige ermittelte Reparaturkosten von 5.385,33 netto und eine Wertminderung von 700,00 €. Seine Tätigkeit rechnete der Sachverständige mit 826,85 € netto ab. Die Klägerin ließ den Pkw auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens reparieren.

Die Versicherung des Schädigers kürzte nahezu sämtliche Schadenpositionen.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer **Reparaturkosten in Form von Lackierkosten** in Höhe von 220,00 €.

Einem Geschädigten sind im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstanden sind, soweit sie nicht unangemessen hoch sind. Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, sofern den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Da der Schädiger grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers.

Die Klägerin ließ den Pkw auf der Grundlage des eingeholten Privatgutachtens reparieren, sodass die Lackierkosten dem Werkstattrisiko unterfallen. Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden der Klägerin hinsichtlich der Werkstatt sind nicht ersichtlich.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte weiterhin ein Anspruch auf Ersatz von 214,17 € **Abschleppkosten** zu. Es kann dahinstehen, ob das den Pkw abschleppende Unternehmen die Kosten für das Abschleppen über die die Reparatur ausführende Firma abrechnete oder direkt gegenüber der Klägerin. Die Kosten sind entstanden, sodass die Beklagte zum Ersatz dieser Kosten unabhängig von der Form deren Geltendmachung verpflichtet ist. Das pauschale Bestreiten der Angemessenheit der Höhe der Abschleppkosten seitens der Beklagten ist unerheblich. Unabhängig davon erscheint gemäß § 287 Abs. 1 ZPO die Höhe der Abschleppkosten angemessen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Ersatz weiteren **Sachverständigenhonorars** in Höhe von 338,03 €. Die Höhe des Sachverständigenhonorars erachtet das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung 2020 für angemessen. Der Anspruch besteht unabhängig von der Frage, ob die Klägerin die Rechnung des Privatgutachters ausgeglichen hat, weil der Anspruch gegen die Klägerin besteht und sie jederzeit in Anspruch genommen werden könnte.

Die Beklagte ist der Klägerin darüber hinaus zum Ersatz einer weiteren **Wertminderung** in Höhe von 111,76 € verpflichtet. Der Privatgutachter hat bei der Feststellung der Wertminderung in Höhe von 700,00 € keine Mehrwertsteuer berücksichtigt. Die Beklagte ist mithin zum Ersatz einer Wertminderung in dieser Höhe verpflichtet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten ferner einen Anspruch auf Ersatz von **Nutzungsausfall** für einen Tag in Höhe von 79,00 €. Der Anspruch besteht auch für den Fall, dass die

Untersuchung des Fahrzeugs durch den Privatgutachter nicht den ganzen Tag dauerte, weil die Klägerin an diesem Tag nicht frei über ihr Fahrzeuge verfügen konnte. Der Klägerin stand an diesem Tag kein anderes Fahrzeug zur Verfügung. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist unerheblich. Der Anspruch besteht auch unabhängig von der gewerblichen Nutzung des Fahrzeugs.

Praxis

Grundsätzlich schuldet der Schädiger die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug sicher nicht vom Schädiger instand setzen lassen wird, kann stattdessen den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Demnach liegt die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers, der – sofern den Geschädigten kein Auswahlverschulden trifft – das zu bezahlen hat, was die Instandsetzung kostet. Dazu gehören dann eben auch Lackier- und Abschleppkosten.

Beim Sachverständigenhonorar macht das AG Braunschweig es kurz und verweist auf die BVSK-Befragung.

Die Kürzung der Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird fast schon zu kurz abgehandelt. Das Gericht belässt es beim Hinweis, dass der Sachverständige in seinem Gutachten keine Mehrwertsteuer berücksichtigt hat. Also sei auch nichts abzuziehen.

- **Wertminderung ist echter, nicht steuerbarer Schadenersatz**
AG Fürth, Urteil vom 18.08.2023, AZ: 360 C 606/23

Hintergrund

Die Haftung der Haftpflichtversicherung nach einem Verkehrsunfall war unstrittig. Lediglich streitig war, ob der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger die vom Sachverständigen festgestellte Wertminderung in Höhe von 600,00 € voll beanspruchen oder ob die Beklagtenseite die Mehrwertsteuer in Höhe von 95,80 € in Abzug bringen kann.

Aussage

Der Kläger kann den vollen vom Sachverständigen festgestellten Betrag in Höhe von 600,00 € ohne Abzug der Mehrwertsteuer beanspruchen. Die Wertminderung ist eine steuerneutrale Position, bei der gerade keine Mehrwertsteuer anfällt.

Der Minderwert wird gemäß § 251 Abs. 1 BGB ersetzt. § 251 BGB enthält jedoch – anders als § 249 Abs. 2 S. 2 BGB – keine Regelung, dass die Mehrwertsteuer nur zu ersetzen ist, wenn diese tatsächlich anfällt.

Beim merkantilen Minderwert ist diese auch beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten jedoch konkret derzeit nicht angefallen. Es ist auch fraglich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Wertminderung jemals realisiert. Die merkantile Wertminderung ist lediglich die Kompensation eines Vermögensschadens, der auch nach vollständiger, technisch einwandfreier Reparatur verbleibt.

Das gemäß § 251 BGB zu entschädigende Wertinteresse umfasst daher auch die Mehrwertsteuer – unabhängig vom tatsächlichen Anfall.

Praxis

Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist, zutreffend auf § 251 BGB ab. Die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur zu ersetzen ist, wenn und soweit sie angefallen ist, bezieht die Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht ein. Im § 249 BGB geht es um die Wiederherstellung einer beschädigten Sache. Im § 251 BGB geht es hingegen um das Wertinteresse, wenn die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellbar ist.

Die Wertminderung ist (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu besteuerten Leistungsaustausch.

Abzuwarten bleibt, wie der BGH die Thematik demnächst in einer noch nicht terminierten Sache (AZ: VI ZR 288/22) entscheiden wird.

Eingesandt Andreas Obstoj, Ing. für Fahrzeugtechnik aus Nürnberg

- **Sachverständigenbeauftragung auch nach Vorstellung in einem Partnerbetrieb der Versicherung möglich**

AG St. Wendel, Urteil vom 07.09.2023; AZ 15 C 436/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Lediglich die Sachverständigenkosten wurden von der Beklagten bislang nicht reguliert.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Bei den Sachverständigenkosten handelt es sich um notwendige Kosten im Sinne des § 249 BGB. Sie sind mit dem Schaden unmittelbar verbunden und gehören zu den nach § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

Aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung kommt es allein darauf an, ob ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Allein der Umstand, dass der Kläger auf Wunsch des Beklagten sein Fahrzeug in einem Partnerbetrieb der Beklagten vorgestellt hat, bewirkt nicht, dass der Kläger sein Recht auf Begutachtung durch einen Sachverständigen seines Vertrauens verliert. Durch den Partnerbetrieb der Beklagten wurde lediglich eine oberflächliche Inaugenscheinnahme durchgeführt. Insbesondere wurden keine Teile entfernt, um zu prüfen, ob darunter weitere Beschädigungen durch das Unfallereignis entstanden sind. Es wurde zudem keine verbindliche Kalkulation vorgenommen. Der Kläger durfte daher auch nach der Inaugenscheinnahme einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen.

Zu der Höhe der Sachverständigenrechnung, den einzelnen Positionen sowie der Angemessenheit der Positionen macht das Gericht keine Ausführungen.

Praxis

Insbesondere bei kleineren Schäden stellt sich oft die Frage, ob ein Geschädigter einen Sachverständigen beauftragen darf oder ob lediglich ein Kostenvoranschlag eingeholt werden muss. Für den Laien ist oft nicht erkennbar, welche Schäden entstanden sind und wie hoch diese sich in der Reparaturkostenkalkulation niederschlagen werden.

Das AG St. Wendel hat in seiner klägerfreundlichen Entscheidung festgestellt, dass allein der Umstand, dass auf Wunsch der Versicherung das Fahrzeug bei einem Partnerbetrieb vorgestellt wurde, nicht dazu führt, dass ein Geschädigter keinen Sachverständigen mehr beauftragen kann.

Erstritten von Kanzlei Damius, Ottweiler